

Einzelthemen

Hinweis: an einigen Stellen ist besonders die Möglichkeit erwähnt, dass Regelungen bei erhöhten Inzidenzwerten verschärft werden können. Dies sind aber nur besonders wahrscheinliche Möglichkeiten; es sind auch ganz andere Verschärfungen denkbar.

Thema	Regelung	Ergänzende Hinweise
Personengruppe Maßnahmen ohne bes. Grund	<ul style="list-style-type: none"> • Verwandte in gerader Linie (Eltern, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartner) • Personen aus maximal 2 Haushalten • Personen zur Begleitung Minderjähriger oder betreuungsbedürftiger anderer Personen • Gruppen von höchstens 10 Personen 	<p>Diese Treffen sind ohne besonderen Grund möglich. Mindestabstand und Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist nicht vorgeschrieben (Ausn.: dienstliche Treffen!) Achtung: Bei der Zulässigkeit von Treffen mit mehreren Gruppen sind Einschränkungen durch die Kommunen möglich!</p>
Rückverfolgbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Ist verpflichtend bei jeder Veranstaltung zu sichern. • Name, Adresse, Telefonnummer und die Zeit der Anwesenheit sind zu notieren • Auf die Erfassung von Adresse und Telefonnummer kann verzichtet werden, wenn die Daten in der Pfarrei bereits vorliegen. • Ist eine besondere Rückverfolgbarkeit vorgeschrieben (i. d. R. der Fall, wenn bei Veranstaltungen auf Abstände verzichtet wird), ist zusätzlich ein Sitzplan zu erstellen und 4 Wochen aufzubewahren, aus dem sich ergibt, wer während der Veranstaltung wo gesessen hat (z. B. möglich bei Gottesdiensten, Lese- und Arbeitsplätze in Büchereien, Bildungsangebote, Aufführungen,...) 	<p>Der Datenschutz ist zu sichern, d. h. andere sollen möglichst die Angaben nicht sehen und die Daten sind 4 Wochen nach den Veranstaltungen zu vernichten.</p> <p>Verantwortlich für die Sicherung der Rückverfolgbarkeit ist der Veranstalter. Wer gegen die Pflicht zur Angabe der korrekten Daten verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die zu einem Bußgeld führen kann. Die Angabe falscher Daten fällt grds. nicht auf den Verantwortlichen zurück. Er muss sich keine Ausweise zeigen lassen. Er hat die Angaben lediglich auf Plausibilität zu prüfen, d. h. macht eine Frau die Angabe „Papst Franziskus, wohnhaft Wolke 7“, muss das auffallen und die richtige Angabe eingefordert werden.</p>
Mund-Nase-Bedeckung	<p>Wenn eine Mund-Nase-Bedeckung vorgeschrieben ist, müssen tatsächlich Mund und Nase bedeckt werden.</p> <p>In der Regel reicht eine sog. Alltagsmaske, d. h. selbst genähte „Masken“, Personen, die sich weigern, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obwohl dies durch die gesetzlichen Regelungen oder die Vorgaben vor Ort festgelegt ist, sind von der Nutzung der Angebote oder der Einrichtungen auszuschließen.</p>	
Heizen von Kirchenräumen		Hierzu wird auf die Hinweise des Dezernates Kirchengemeinden verwiesen.
Gottesdienste und andere „Versammlungen zur Religionsausübung“	<p>Der Mindestabstand ist einzuhalten. Ausn.: Familien oder Betreuungspersonen. Am Sitzplatz gilt: keine Verpflichtung zur Mund-Nase-Bedeckung, sobald den Sitzplatz verlässt aber schon. Die Rückverfolgbarkeit ist zu sichern.</p>	<p>Die Rückverfolgbarkeit und die Einhaltung des Datenschutzes können erleichtert werden durch vorherige Anmeldung oder die Ausgabe von Zetteln vor dem Gottesdienst, die danach ausgefüllt abge</p>

	<p>Verzicht auf Abstand und Masken möglich, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit gesichert ist.</p>	<p>Ob die Möglichkeit der bes. Rückverfolgbarkeit in den Zeiten steigender Inzidenzwerte genutzt wird, ist abzuwägen. Empfohlen wird, die Mund-Nase-Bedeckung beizubehalten, wenn auf Abstände verzichtet wird. Wenn die Personen nicht auf Abstand sitzen, ist auf das Singen zu verzichten. Beim Singen sind Abstände wegen des höheren Aerosolausstoßes von 2m zu beachten (Singt ein Chor ist das auch für die Sängerinnen und Sänger untereinander zu beachten. Zur Gemeinde sind mind. 4m Abstand einzuhalten.); sie können etwas geringer sein, wenn Alltagsmasken getragen werden.</p> <p>Die Regelungen zur Sitzordnung müssen nicht für alle Gottesdienste identisch sein. Wenn bei besonderen Gottesdiensten (insbes. Kommunionfeiern, Firmungen, Hochzeiten) die Beteiligung von Familien oder einer Gruppe, die ohnehin später gemeinsam feiert, besonders hoch ist, können z. B. Familien und Paten zusammen platziert werden und Abstände zu weiteren Personen oder Gruppen eingehalten werden. So können insgesamt mehr Personen an dem Gottesdienst teilnehmen.</p> <p>verringern gegenüber Gottesdiensten in der Kirche oder anderen Räumlichkeiten das Risiko einer Ansteckung, weil sich das Virus Covid-19 nicht in der Umgebungsluft ansammeln kann.</p> <p>Es wird empfohlen, soweit möglich, auch bei Gottesdiensten im Freien den Teilnehmenden das Hinterlassen der Kontaktdaten zu ermöglichen.</p>
<p>Gottesdienste im Freien</p>	<p>Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Gottesdiensten in Kirchenräumen (s. o.), insbes. was die Hygienerichtlinien und das Abstandsverhalten während des Gottesdienstes sowie beim Zutritt und Verlassen des Geländes betrifft, d. h. dass auch ein Abstand von mind. 1,5 m zwischen den Teilnehmenden einzuhalten ist.</p> <p>Es muss gesichert werden, dass nur die vorgesehene Menge an Teilnehmenden das Gelände betritt. Um die erforderliche Steuerung des Zutritts zu gewährleisten, muss der Gottesdienstort umgrenzt sein und kontrollierbare Ein- und Ausgänge haben.</p> <p>Keine Verpflichtung zur Sicherung der Rückverfolgbarkeit!</p> <p>Für die musikalische Gestaltung wird auf die Hinweise zu Gottesdiensten in Räumen verwiesen.</p>	
<p>Trauungen</p>	<p>Die Regelungen für Feste aus herausragendem Anlass gelten nicht für die Gottesdienste, nur für die private Feier im Anschluss.</p> <p>Es gelten die Regelungen für Gottesdienste.</p> <p>Für eine Zusammenkunft vor der Kirche gilt das Abstandsgebot nicht, wenn die Rückverfolgbarkeit gesichert ist und nicht mehr als 150 Personen teilnehmen.</p>	<p>Eine Zusammenkunft vor der Kirche sollte – schon wegen der Unübersichtbarkeit der Situation – möglichst vermieden oder zumindest kurz gehalten und auf Abstände geachtet werden.</p>

	<p>Hier können sich Änderungen bei steigenden Inzidenzwerten ergeben!</p> <p>Für den Beerdigungsgottesdienst oder die Andacht in der Trauerhalle gelten die Regelungen für Gottesdienste.</p> <p>Die Rückverfolgbarkeit ist zu sichern.</p> <p>Bei der Beerdigung im Freien sind geeignete Vorkehrungen für die Hygiene zu treffen. Auf das Abstandsgebot sowie den Mund-Nasen-Schutz kann verzichtet werden bei einer Teilnahme von nicht mehr als 150 Personen; das gilt auch in der Trauerhalle. Hier können sich Änderungen bei steigenden Inzidenzwerten ergeben (Sinken der zulässigen Personenzahl auf 50 oder 25)</p> <p>(Nur) Bei der Beerdigung im Freien kann auch auf die Rückverfolgbarkeit verzichtet werden.</p>	<p>Beerdigungen müssen bei einer Teilnehmerszahl von mehr als 50 Personen angezeigt werden (s. Anzeigepflicht). In der Regel wird dies das Beerdigungsinstitut übernehmen; das müsste aber jeweils noch mal abgefragt werden.</p> <p>Hier können sich Änderungen bei steigenden Inzidenzwerten ergeben(z. B. Anmeldepflicht ab 25 Personen)</p> <p>Auch die Rückverfolgbarkeit wird in der Regel durch das Bestattungsinstitut gesichert. Bei katholischen Friedhöfen sollten die Verantwortlichen das aber klären und im Zweifelsfall mit für die Umsetzung sorgen.</p>
<p>Jugendfreizeiten</p>	<p>Die Durchführung von gemeinsamen Fahrten, Tagesausflügen und Freizeiten o. ä. ist in allen Schulferien 2020 und an (verlängerten) Wochenenden zulässig.</p> <p>Die Vorschriften des Landes NRW, die bei der Durchführung von Tagesausflügen oder Freizeiten einzuhalten sind, sind in den Anlagen zur Corona-Schutzverordnung (insbes. Pkt. X) enthalten. Und anderem ist zu beachten, dass bei Teilnehmerszahlen von mehr als 20 Personen feste Gruppen für die Dauer der Maßnahmen zu bilden sind, die nicht mehr als 20 Personen umfassen. Innerhalb dieser Bezugsgruppen müssen keine Maske getragen und der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden, wohl aber zwischen den Gruppen. Die Gruppen dürfen sich während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht mischen.</p> <p>Für Busreisen incl. der Fahrt zu und von Ausflugszielen sowie die Unterkünfte sind die besonderen Regelungen der jeweiligen Anlage zur Corona-Schutzverordnung zu beachten.</p>	

<p>Angebote für Kinder und Jugendliche (Gruppenarbeit/ Katechese/offene Jugendarbeit...)</p>	<p>Seit 01.10.2020 sind Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in festen Gruppen bis zu 30 Personen ohne Einhaltung des Mindestabstands zulässig. Lediglich die einfache Rückverfolgbarkeit (s. o.) ist zu sichern, die Regelungen für Tagesausflüge, Jugendfreizeiten etc. (Anlage X zur Verordnung) gelten entsprechend.</p> <p>Das bedeutet, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Bildung von festen Gruppen von bis zu 20 Personen, die sich nicht durchmischen, bei mehr als 20 Teilnehmenden insgesamt (Kinder/Jugendliche plus Leitungen) ▫ vorherige Information der Erziehungsberechtigten über die Planungen und die Einholung ihres Einverständnisses (auch: Klärung, dass Kinder/Jugendliche mit Symptomen nicht an den Aktionen/Gruppenstunden teilnehmen können) ▫ ständige gute Durchlüftung von Räumen oder Durchführung im Freien ▫ Sicherung der Handhygiene und möglichst Verzicht auf Nutzung von Material (z. B. Stifte) durch mehrere Personen ▫ Verzicht auf Gesang -, jedenfalls dann, wenn keine Abstände gehalten und keine Masken getragen werden 	<p>Damit dürfte der Wiederaufnahme und Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit in den Pfarreien durch die Gemeinde/Pfarrei selbst oder die Verbände im Großen und Ganzen nichts mehr im Weg stehen.</p>
<p>Feste aus herausragendem Anlass (z. B. Jubiläen, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Kommunion-, Abschlussfeier) sind Das</p> <p>.</p>	<p>Für den einem solchen Fest (der „Party“) ggf. vorausgehenden Gottesdienst gelten die Regelungen für Gottesdienste</p> <p>Bei einer Zahl von mind. 50 teilnehmenden Personen muss 3 Tage vor dem Fest dieses vom Veranstalter bei der zuständigen Ordnungsbehörde angemeldet werden. Dabei ist ein Verantwortlicher zu benennen mit Name, Anschrift und Telefonnummer, die Art und der Ort der Veranstaltung und die voraussichtliche Teilnehmendenzahl. Die Rückverfolgbarkeit ist zu sichern.</p> <p>Ist bis zu 150 Personen zulässig.</p> <p>Hier können sich Änderungen bei steigenden Inzidenzwerten ergeben (Sinken der zulässigen Personenzahl auf 50 oder 25; Anmeldepflicht ab 25 oder 10 Personen)</p> <p>Abstandsgebot und die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bestehen nicht.</p> <p>Die einfache Rückverfolgbarkeit und Hygienevorkehrungen müssen sichergestellt werden.</p>	

Bistum Essen – Bischöfliches Generalvikariat
Krisenstab - COVID-19

	Öffnung zulässig, Vorgaben entsprechend der jeweiligen Nutzung	<p>Da für die meisten Pfarr-/Gemeindeheime Konzepte erstellt und die Räume wieder geöffnet sind, wird auf die erneute Darstellung der Regelungen und Empfehlungen verzichtet. Gleiches gilt für die Hinweise zur Regelung der Fremdnutzung. Sie können ggf. den früheren Hinweisen entnommen werden.</p>
<p>Versammlungen und Veranstaltungen, die nicht unter besondere Regelung der Landesverordnung fallen</p>	mit bis zu 300 Teilnehmenden zulässig.	<p>Diese Regelung wird häufig falsch verstanden. Sie enthält keine allgemeine Zulassung von Veranstaltungen jeglicher Art. Vielmehr muss die Veranstaltung eine sein, die ausdrücklich durch die Verordnung für zulässig erklärt wird. Wenn sie grds. zulässig ist, es aber keine gesonderten Regelungen gibt für die Art und Weise der Durchführung, ist die allgemeine Voraussetzung, dass die Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingehalten sind, z. B. auch der Zutritt kontrolliert wird, die Abstandsregelung eingehalten oder die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durchgesetzt wird. Die Rückverfolgbarkeit ist – außer im Freien - in einfacher oder besonderer Form zu sichern. Für Veranstaltungen mit mehr als 300 Teilnehmenden gelten besondere Bestimmungen.</p>
<p>Zusammenkünfte und Veranstaltungen aus beruflichen und dienstlichen Gründen</p>	<p>zulässig.</p> <p>Grundsätzlich sind auch wieder Treffen aus „sozial-kommunikativen“ Anlässen zulässig, womit Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, auswärtige Team-Treffen, etc. gemeint sind. Es gelten die Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungsort (z. B. Gastronomie) und im Fall eines Festes die Vorschriften für Feste aus herausragendem Anlass.</p>	<p>Betrifft Treffen z. B. des Kirchenvorstands, des (Pfarr-)Gemeinderats, der Steuerungsgruppen im Pfarrentwicklungsprozess, von Vorständen, Dienstbesprechungen jeglicher Art,....,</p> <p>Treffen anderer Gruppierungen der Pfarreien und Gemeinden sind mit bis zu 10 Personen zulässig,</p> <p>Bei diesen Treffen ist in Zeiten steigender Inzidenzwerte immer besonders abzuwägen, ob sie jetzt durchgeführt werden sollen und unter welchen Bedingungen.</p> <p>Zu beachten ist, dass bei dienstlichen Veranstaltungen mit und ohne Ehrenamtliche eine besondere Fürsorgepflicht besteht. Insbesondere ist auf die immer gute Durchlüftung der Räumlichkeiten sowie auf die Einhaltung des Mindestabstands oder das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu achten.</p>
<p>Bücherei</p>	Öffnung zulässig	<p>Die Büchereien sind bereits weitestgehend wieder erfolgreich geöffnet.</p> <p>Auf die früheren Hinweise und die des Medienforums des Bistums Essen an die KÖB wird verwiesen.</p>

Bistum Essen – Bischöfliches Generalvikariat

Krisenstab - COVID-19

<p>Bildungsangebote</p>	<p>mit bis zu 300 Personen sowohl in den Räumen der Pfarrei als auch im Freien unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen möglich. Wenn die Teilnehmenden auf festen Plätzen sitzen und ein Sitzplatz erstellt wird (besondere Rückverfolgbarkeit), ist es zulässig, auf den Abstand zu verzichten.</p> <p>Bei Maßnahmen der Gesundheitsbildung (z. B. Erste-Hilfe-Kursen) darf der Abstand von 1,5m in notwendigen Fällen unterschritten werden. Die Maßnahmen möglichst kontaktarm durchgeführt, eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen, die Hände vorher desinfiziert oder gewaschen werden.</p> <p>Maßnahmen zum Hygiene- und Infektionsschutz sind zu sichern (z. B. Mitbringen eigener Matten oder Desinfektion, Markierung der Lage der Matten, ggf. Tragen von Masken bei Betreten und Verlassen des Ortes und in Umkleieräumen).</p> <p>Die Rückverfolgbarkeit ist immer - auch im Freien - zu sichern.</p> <p>Findet der Sport in Räumen statt, sind diese besonders gut zu lüften.</p> <p>Sogenannter Kontaktsport (z. B. Mannschaftssport, Tanz) ist sowohl in Räumen als auch im Freien seit 01.10.2020 ohne ausdrückliche Begrenzung der Teilnehmendenzahl oder Zahl der Mannschaften zulässig.</p>	<p>Soweit die Veranstaltungen von anderen Trägern durchgeführt werden als der Pfarrei, haben diese für die Sicherung der entsprechenden Konzepte und Maßnahmen zu sorgen.</p>
<p>Sportangebote</p>	<p>Maßnahmen zum Hygiene- und Infektionsschutz sind zu sichern (z. B. Mitbringen eigener Matten oder Desinfektion, Markierung der Lage der Matten, ggf. Tragen von Masken bei Betreten und Verlassen des Ortes und in Umkleieräumen).</p> <p>Die Rückverfolgbarkeit ist immer - auch im Freien - zu sichern.</p> <p>Findet der Sport in Räumen statt, sind diese besonders gut zu lüften.</p> <p>Sogenannter Kontaktsport (z. B. Mannschaftssport, Tanz) ist sowohl in Räumen als auch im Freien seit 01.10.2020 ohne ausdrückliche Begrenzung der Teilnehmendenzahl oder Zahl der Mannschaften zulässig.</p>	<p>Die Regelungen sind vom Land für Sportanlagen vorgesehen, die eine entsprechende Größe und oft eine höhere Decke haben. Das Land betont die Notwendigkeit der guten Durchlüftung. Wird Sport in Räumen der Pfarrei betrieben, sollte für die Zahl der zugelassenen Teilnehmenden daher die Art des Sports berücksichtigt und ein Raum gewählt werden, der ausreichend Abstand und eine sehr gute Belüftung ermöglicht.</p> <p>Bsp.: Kegelbahn</p> <p>In verschiedenen Pfarr-/Gemeindeheimen gibt es Kegelbahnen. Sie sind in der Regel eng, liegen im Kellerbereich, haben niedrige Decken und sind schlecht zu lüften. Wenn Kegelbahnen genutzt werden, sollten der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Gruppen besonders großzügig bemessen und jede Möglichkeit einer Durchlüftung in diesen Zeitraum genutzt werden. Das Kegeln sollte nicht im gleichen Raum stattfinden wie das rein gesellige Zusammensein, z. B. ein gemeinsames Essen, um den Zeitraum des Aufenthalts in dem Raum zu verkürzen.</p>
<p>Chor-/Orchesterprobe</p>	<p>Für Instrumental- und Chorproben gelten besondere Regelungen, die zu beachten sind (Anlage XII Corona-Schutzverordnung).</p> <p>Zwischen Musikern und Sängerinnen und Sängern gilt die gleiche Abstands Vorgabe von mindestens 2m in alle Richtungen. Die Landesverordnung empfiehlt eine versetzte Sitzordnung.</p> <p>Gerade aufgrund der verringerten Abstandsvorgaben und der Erhöhung der (singenden) Personenzahl im Raum ist auch hier besonders auf die gute, durchgehende oder regelmäßige Durchlüftung des Raums zu achten!</p> <p>mit bis zu maximal 300 Zuhörenden zulässig.</p> <p>Besonders gute Durchlüftung ist erforderlich.</p>	
<p>Konzerte/Aufführungen</p>		<p>Konzerte und Aufführungen sollten auf kürzere Zeiträume begrenzt werden (z. B. 1 Std.)</p> <p>Auf Pausen ist zu verzichten; genauso auf das Angebot von Essen und Getränken, um Menschenansammlungen zu vermeiden.</p>

	<p>Die Abstände und die Rückverfolgbarkeit sowie Hygienemaßnahmen sind zu sichern.</p> <p>Verzicht auf Abstände und die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung rechtlich grds. möglich, wenn ein fester Sitzplan erstellt wird (s. dazu Pkt. 3 „besondere Rückverfolgbarkeit“).</p> <p>Die Abstände der Musikerinnen und Musiker sowie der Sängerinnen und Sänger zueinander müssen mindestens 2 m sein, der Abstand zum Publikum mindestens 4m. Dies gilt auch bei Sprechvorführungen.</p> <p>Konzerte mit mehr als 300 Zuhörern unterliegen besonderen Auflagen.</p>	<p>In Zeiten erhöhter Inzidenzwerte sollte besonders abgewogen werden, wie hoch die Anzahl der zugelassenen Personen gewählt wird und ob auf Abstand und das Tragen von Mund-Nase-Bedeckung verzichtet wird.</p> <p>Die Gruppe von Blasinstrumenten und/oder Sängerinnen und Sängern sollte klein gehalten werden.</p> <p>Soweit die Verordnung von einem „Multi-Barrieren-System“ zur Verhinderung von Infektionen spricht und von „innovativen Techniken der Luftfiltration“, die anstelle einer Lüftung mit Frischluft zum Einsatz kommen können, spielt diese Regelung noch keine Rolle. Solche Systeme gibt es aktuell noch nicht; die Regelung ist, wie Ministerpräsident Laschet bei Vorstellung der neuen Verordnung selbst sagte, in die Zukunft gerichtet, soll dazu anregen, solche Systeme zu entwickeln.</p>
<p>Innovationsklausel / Multi-Barrieren-System</p>		